



Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
für das

FFH - Gebiet

„Vorsperre-Twistetalsperre“

FFH-Gebiet-Nummer: 4620-401

und das

Vogelschutzgebiet

„Vorsperre-Twistetalsperre“

VSG-Nummer: 4620-401

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Kassel, den

Im Auftrag

Betreuungsforstamt:	Diemelstadt
Kreis:	Waldeck - Frankenberg
Stadt/ Gemeinde:	Bad Arolsen
Gemarkungen:	Braunsen, Bad Arolsen
Größe:	24 ha
NATURA 2000-Nummer:	4620 - 401

Stand: Mai 2016

Bearbeitung: **HESSEN-FORST**
Verpflichtung für Generationen

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	5
1.3	Kurzinformation.....	6
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	7
2.4	Bemerkenswerte, nicht FFH – relevante Biotoptypen	7
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope.....	7
2.6	Bedeutung	8
2.6.1	Flora	8
2.6.2	Fauna	8
3	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	9
3.1	Leitbild	9
3.2	Erhaltungsziele	9
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	9
3.2.2	Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU	10
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	12
4.1.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I 12	
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL	12
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	13
5.2	Erhaltungsmaßnahmen.....	14
5.2.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	14
5.2.2	Erhaltungsmaßnahmen für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU	14
5.3	Entwicklungsmaßnahmen	17
5.4	Sonstige Maßnahmen	18
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	21

7	LITERATUR	23
8	ANHANG	24
8.1	Kartenanhang	24
8.2	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorsperre Twistetalsperre“ vom 25.6.1976	26
8.3	Glossar zu NATURA 2000	29

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel



Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl
Tel.: 0561 – 106 - 2120
Fax: 0561 – 106 - 1691
Email: anna-maria.pohl@rpk.hessen.de

0561 – 106 - 0
mail@rpk.hessen.de

Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Diemelstadt
Warburger Weg 28
34474 Diemelstadt

Sachbearbeiter: Hakola Dippel
Tel.: 05694 – 99163 – 28
Fax: 05694 – 99163 – 40
Email: Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de

05694 – 99163 – 0
05694 – 99163 - 40
FADiemelstadt@Forst.Hessen.de

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NATUREG	Naturschutzregister (elektronisches Programm zur Planung und Überwachung)
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WarB	Wald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung
TK	Topografische Karte
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt, den Grundeigentümern, Nutzern, Naturschutzverbänden und dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgestimmt und am 21.03.2016 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Diemelstadt vorgestellt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Vorsperre Twistetalsperre“ (Natura 2000-Nr. 4620-401) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebiet und Vogelschutzgebiet gemeldet. Es ist seit 1976 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42), während die Ausweisung als VSG durch Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) geregelt wird.

Ziel der FFH- und VS-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung für das FFH – Gebiet wurde im Jahr 2003 durch Dr. Eckard Jedicke, Kassel und die Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet in den Jahren 2008/2014 durch die Lange & Wenzel GbR erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan aus dem Jahr 1992.

1.2 Lage und Übersichtskarte



Abb. 1 Das FFH-Gebiet (rot umrandet) liegt südwestlich vor der eigentlichen Twistetalsperre

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde	Bad Arolsen
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland
Höhe über NN:	220 – 230 m ü. NN
Geologie	Mittlerer Buntsandstein
Gesamtgröße	24,0 ha (lt. NSG-VO) 28,01 ha (lt. GDE Vogelschutzgebiet)
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen seit 1976
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern (2,9 ha): B, C
	9130 Waldmeister-Buchenwald (0,7 ha): B
	Gesamt: 8,74 ha, ca. 21% der Gesamtfläche des FFH- Gebietes
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen
Vogelarten nach VS-RL Anhang I • 1 Rastvogelart	• Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>),
Maßgebliche Vogelarten Artikel 4 (2) VS-RL • 4 Brutvogelarten • 8 Rastvogelarten	Brutvogelarten: • Krickente (<i>Anas crecca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) und Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) Rastvogelarten: • Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) und Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das Gebiet Nr. 4620-401 ist seit 1992 als Vogelschutzgebiet (IBA) gemeldet. Das Gebiet wird als „künstlich geschaffene Wasserfläche, umgeben von intensiv bewirtschaftetem Grünland und Ackerflächen sowie der Talaue der Twiste einschließlich Mühlengraben“ charakterisiert. Hervorgehoben wird das durch gesteuertes Trockenfallen der Uferbereiche erhöhte Nahrungsangebot für Limikolen auf Schlammflächen.

In der Meldung wird die Schutzwürdigkeit als „vor allem aus ornithologischer Sicht überregional bedeutendes Gebiet als Brut- und Rastplatz seltener und bestandsgefährdeter Wasservogelarten“ eingestuft (GDE, 2003 und 2014).

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck - Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Braunsen, die zur Stadt Bad Arolsen gehört.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Bis zum Zeitpunkt des Anstaus der Vorsperre im November 1974 wurde der dann überstaute Bereich durchgängig als Grünland genutzt. Entsprechendes kann zum damaligen Zeitpunkt für die gesamte Talaue der Twiste im oberhalb liegenden Bereich angenommen werden, wenn man von einigen Ausnahmen absieht (GDE, 2003).

Die Wasserflächen werden seit dem Anstau des Twistesees in den 70iger Jahren nicht genutzt. Ebenso werden die Bereiche des LRT 91 E0 (Weihholzaue) nicht genutzt. Jagen, Angeln und Baden ist im gesamten NSG verboten.

Im südwestlichen Teil des Gebietes gibt es einen Acker, dessen Bewirtschaftung aber auf Grünland umgestellt werden soll. Die Wiese im südöstlichen Bereich wird schon immer als Grünland genutzt.

2.4 Bemerkenswerte, nicht FFH – relevante Biotoptypen

Für das Gebiet von besonderer Bedeutung ist der dominierende Biotoptyp 04.410 (Stauseen, Talsperren), welcher die Gesamtcharakteristik des Gebietes mit seiner Bedeutung für Vögel und andere Organismen prägt. Komplexe Verlandungszonen mit Röhricht (05.110) sind in weiten Uferbereichen bedeutsam. Weiterhin bemerkenswert erscheinen Flachwasserzonen in enger Verzahnung mit Röhricht (Verlandungszone) und Schlickbänken.

2.5 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Die östlichen Seiten des FFH- / VS-Gebietes „Vorsperre - Twistetalsperre“ grenzen an Straßen (B 450 und K 8). Von Südwesten mündet die Twiste (FFH – Gebiet 4520 – 304) in den See und es befinden sich dort einige extensiv genutzte Grünlandflächen. Der Nordwesten wird teilweise von Wald begrenzt und ein Teil dieser Grenze – jenseits des Weges – ist ein intensiv genutzter Acker.

Tab. 1: Biotoptypen

HBT- Code*	Lebensraum (Biotoptyp)	Fläche in ha Ist 2014
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	1,79
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	1,76
04.410	Stauseen, Talsperren	9,23
05.110	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	1,44
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	2,58
05.140	Großseggenriede	0,23
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	1,77
06.300	Übrige Grünlandbestände	0,55
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,23
11.140	Intensiväcker	3,18
14.530	Verkehrsflächen	0,04
14.400	Einzelgebäude	0,06
	Summe	22,86

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

2.6 Bedeutung

Das FFH- / VS-Gebiet wird „vor allem aus ornithologischer Sicht überregional bedeutendes Gebiet als Brut- und Rastplatz seltener und bestandsgefährdeter Wasservogelarten“ bezeichnet (GDE, 2003). Für das FFH- / VS-Gebiet bedeutsam ist der LRT 91 E0 und die Wasserflächen mit ihren saisonal herausschauenden Schlammhängen.

2.6.1 Flora

Pflanzengesellschaften der Großseggenriede und des LRT *91 E0 prägen das Bild des FFH-Gebietes. Die Wiesen im Südteil könnten bei entsprechender Nutzung und Pflege zu Flachlandmähwiesen (LRT 6510) entwickelt werden.

2.6.2 Fauna

Im gesamten FFH- / VS-Gebiet konnten 12 Vogelarten (VS-RL) nachgewiesen werden. Vier dieser Arten wurden als Brutvogel nachgewiesen, während die anderen nur als Nahrungsgäste registriert sind.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild¹

Leitbild für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Vorsperre-Twistetalsperre“ ist ein störungsarmes Stillgewässer mit geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für die Brutvogelarten Krick- und Reiherente, Wasserralle und Flussregenpfeifer. Das Gewässer verfügt über Flachwasserzonen, Schlammبانke und Röhrichtbestände im südlichen Abschnitt sowie tiefere Wasserzonen in der nördlichen Gebietshälfte. Ufergehölze, Weichholzaunenwald, Feuchtbrachen und Feuchtgrünland kennzeichnen die terrestrischen Gebietsanteile. Zahlreiche Wasservogel- und Limikolenarten nutzen das Stillgewässer und seine Uferzone als Rast- und Überwinterungsgebiet (GDE, 2014)

3.2 Erhaltungsziele²

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Tab. 2: Erhaltungsziele Wertstufe der Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2003	Erhaltungszustand Soll 2015	Erhaltungszustand Soll 2025
91 E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	2,9 ha	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	0,69	B	B	B
Summe:		3,6	ca.15 % der Gesamtfläche		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 30; Datenquelle: Grunddatenerhebung, 2003

¹ Zielzustand für Lebensraumtypen und Arten

² Bezeichnung der LRT (CODE) gemäß FFH - Richtlinie

3.2.2 Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU

Fischadler (*Pandion haliaetus*) I/R

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) Z/B/R

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) Z/B/R

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) Z/B/R

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) Z/B/R

- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung der Brutkoloniestandorte

Krickente (*Anas crecca*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) I/B/R

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) Z/(B)/R

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitats

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Z/B/R

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenrieden mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Legende:

- I = Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie
- B = Brutvogel in Hessen (und auch im Gebiet)
- R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen
- Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

4.1.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

Tab. 3: Beeinträchtigungen und Störungen LRT

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
91 E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Negative Wirkungen gehen von den innerhalb des Gebietes gelegenen Flächen mit Intensivacker (11.140) und Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (06.120) aus. Düngung mit Gülle...	<ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge • Einflüsse durch Randbesiedelung
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)		

4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL

Tab 4: Beeinträchtigungen und Störungen Vogelarten

EU Code	Vogelart	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	Alle oben genannten Vogelarten...	Besucher und Wanderer, die entweder in das Gebiet gehen oder den Vorstau als Schwimmgelegenheit nutzen.	Sedimentablagerungen

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmenstruktur

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind kartografisch dargestellt. Sie werden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen: Auf allen Flächen außerhalb der LRT wird die bisherige Nutzung beibehalten.

Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sogenannte Erhaltungsmaßnahmen: (B bleibt B, aber auch A bleibt A) Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist, sind ebenfalls Erhaltungsmaßnahmen (von C nach B). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand werden Entwicklungsmaßnahmen genannt (B nach A).

Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung LRT

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt, werden ebenfalls Entwicklungsmaßnahmen genannt(nach C).

Maßnahmentyp 6: Sonstige Maßnahmen und Maßnahmen nach NSG - VO

Weitere Maßnahmen außerhalb der Lebensraum- und Arthabitatflächen.

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten / sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B = Maßnahmentyp 2; Überführung der Wertestufe von C nach B = Maßnahmentyp 3).

5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

Erhaltungsmaßnahmen

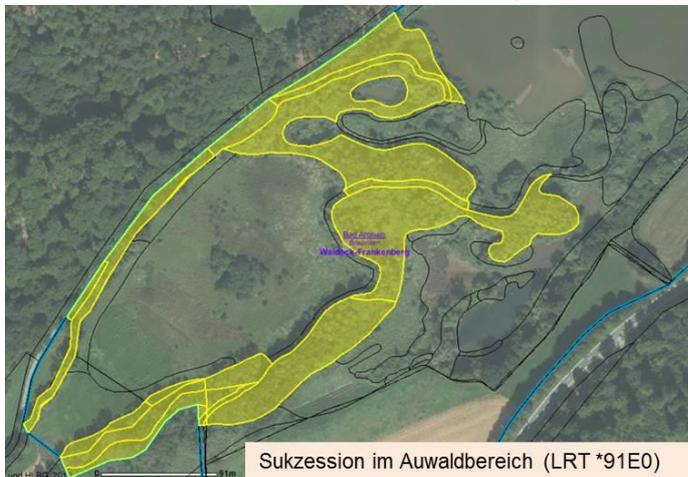
Maßnahmentyp 2

LRT *91E0: Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern

- **15.01.01**.....**unbegrenzte Sukzession**
ungestörte Sukzession der Flächen mit LRT 91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern

LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- **02.02**.....**Naturnahe Waldnutzung**
Das Erhalten des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) in seiner Flächenausdehnung und in seinem günstigen Erhaltungszustand wird weiterhin durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung der Fläche gewährleistet. Standortfremde Baumarten in der Fläche des LRT 9130 haben einen Anteil von max. 20 % (Wertstufe B).



5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU

Sämtliche nachfolgende Vorschläge dienen dem Erhalt der Lebensraumstrukturen und einer Nahrungsbasis für tauchende und im Freiwasser schwimmende und gründelnde Vogelarten, für fischfressende Vogelarten, für Röhrichtbewohner und auf weitgehend vegetationsfreien Schlammflächen Nahrung suchende Arten.

- **04.03.02**.....**Wasserstandsregulierung/Wasserstandsanhhebung**

Gesteuertes Trockenfallen der Uferbereiche, um notwendige Ressourcen für Watvögel u.a. Arten insbesondere in den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst bereit zu stellen.

Erhaltung der komplexen Verlandungszone in der südlichen Gehietshälfte. Die Steuerung der Wasserhöhe wird vom Diemelwasserverband in Abstimmung mit dem NaBu (Herrn Sommerhage) vorgenommen.

Folgende Zeiten werden vorgeschlagen:

Januar: Vollstau

Februar: Vollstau

März: Vollstau

1. bis 19. April: Nahezu Vollstau, allerdings müssen kleine Schlammبانke im südwestlichen Bereich des Twistevorstau-Beckens als Nahrungsgebiet für Krickenten vorhanden sein

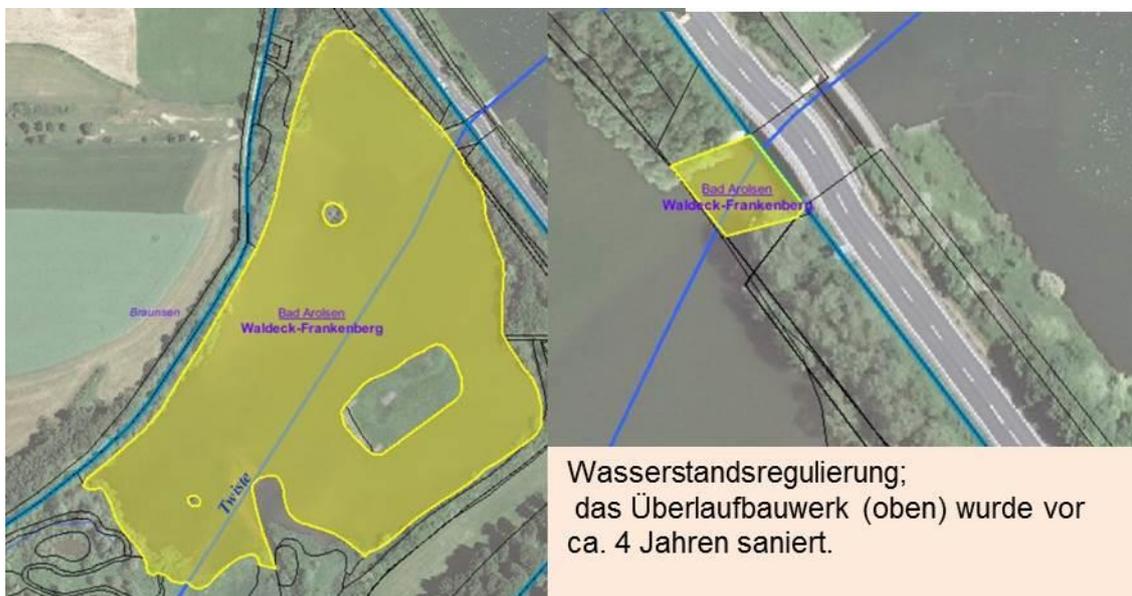
20. April bis 15. Mai: Wasserstandsabsenkung, damit u. a. im südwestlichen Bereich (Einläufe Mühlengraben, Twiste) größere Schlammبانke entstehen können

16. Mai bis 10. Juli: Nahezu Vollstau, allerdings müssen kleine Schlammبانke im südwestlichen Bereich des Twistevorstau-Beckens als Nahrungsgebiet für Flussregenpfeifer vorhanden sein

11. Juli bis 15. August: Wasserstandsabsenkung, die über die im Frühjahr hinausgeht; größere Schlammflächen müssen vorhanden sein

16. August bis 20. September: Weitere Wasserstandsabsenkung, auch im Hinblick auf die Mäharbeiten auf der „größten Insel“

21. September bis Ende Dezember: Nahezu Vollstau, allerdings müssen kleine Schlammبانke südwestlich des Twistevorstau-Beckens als Nahrungsgebiet für Krickenten vorhanden sein



04.06.03.....Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung / Entschlammung)

In regelmäßigen Abständen (alle fünf bis 10 Jahre) wird ein Teilabschnitt des Vorstaus ausgebaggert. Dabei werden Schlammبانke als Nahrungshabitat für Flussregenpfeifer,

Flussuferläufer, Waldwasserläufer u.a. erhalten. Die Maßnahme wird in Absprache mit NaBu und Diemel-Wasserverband durchgeführt.



➤ **01.02.08.03.....Beweidung mit Schafen**

Die große Insel (0,5 ha) wird im Sommerhalbjahr mit Schafen beweidet, um den Aufwuchs an Gras und Sträuchern möglichst gering zu halten. Alternativ einmal im Jahr Mulchen.

➤ **01.09.05.....Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus**

Etwa alle drei Jahre ist im Herbst (September/Oktober) die Insel zu mähen. Damit sollen die Habitatansprüche von Vogelarten, die insbesondere auf den Kiesflächen brüten - z. Zt. der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) - erfüllt werden. Etwa alle fünf Jahre sollte der Oberboden auf den Kiesbänken entfernt werden, um den Biotop zu erhalten.



- **01.02.01.02.....zweischürige Mahd**
Die Wiesenflächen des Gebietes (Gesamtfläche 2,1 ha) sollten, soweit nicht beweidet, unter folgenden Auflagen genutzt werden:
- Beschränkung auf zweimalige Mahd im Jahr;
 - Belassen eines 5 m breiten ungenutzten Geländestreifens an allen Außengrenzen der Parzellen außer entlang der Kreisstraße 8 (besonders wichtig am Großseggenried); dieser Streifen ist nur alle drei Jahre zu mähen, am besten im September/Oktober.

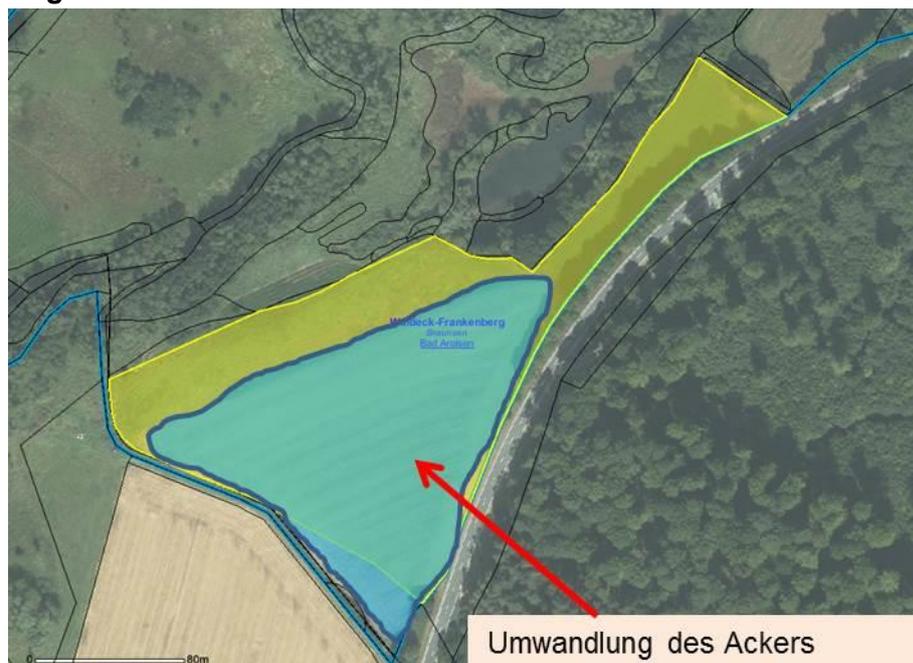
5.3 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführen des Erhaltungszustandes von B nach A = Maßnahmentyp 4). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt = Maßnahmentyp 5.

Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmentyp 5

- **Umwandlung von Acker in extensives Grünland.....01.08.01**



Um den starken Nährstoffeintrag und die Bodenerosion zu reduzieren, wird der bestehende Pachtvertrag mit einem Landwirt gekündigt und der Acker kurz- bis mittelfristig in ein extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt. Mittelfristig könnte eine Flachlandmähwiese (LRT 6510) entstehen.

➤ **04.07.02.....Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen**



Zur Verbesserung der Situation der Amphibien werden (temporäre) Stillgewässer im Bereich der Brachflächen zwischen den Zuflüssen von Twiste und Schleifgraben angelegt.

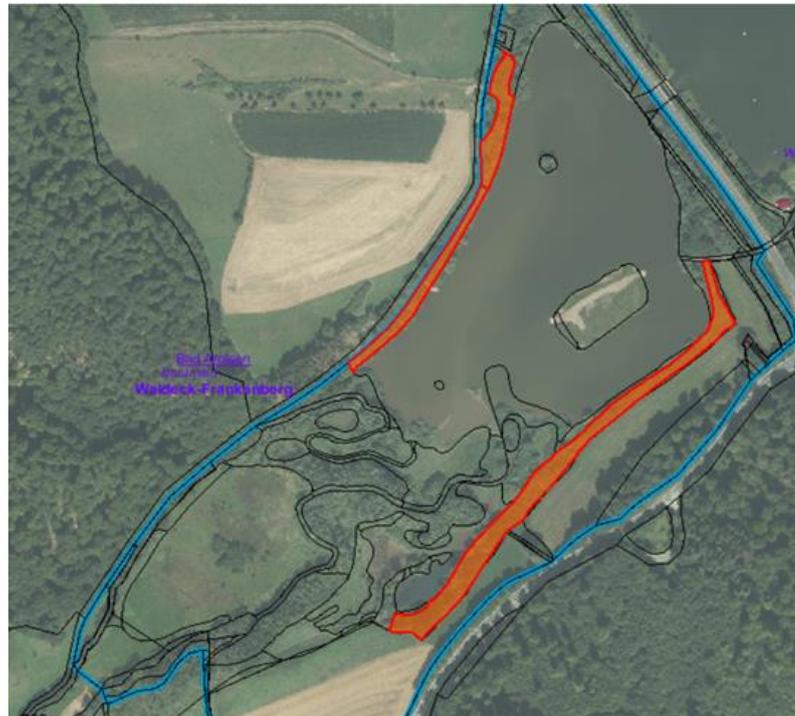
5.4 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen..... (Maßnahmentyp 6)
Sonstige Maßnahmen sind Pflegemaßnahmen im NSG – außerhalb der LRTs, die dem Zweck der NSG-Verordnung dienen. Verbote und Ausnahmen davon regeln die §§ 3 und 4 (siehe NSG-VO ab Seite 26).

➤**Maßnahmcodes: 06.01.04, 06.01.05, 06.02.05**
In die Planung werden das **Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens** sowie die **Leinenpflicht für Hunde** übernommen. Es gilt weiterhin ein striktes Badeverbot. Ebenso wird in die Planung die regelmäßige **Kontrolle** und **Wartung der Beschilderung** übernommen. Diese Maßnahmen gelten für das gesamte Gebiet und werden nicht kartographisch dargestellt.

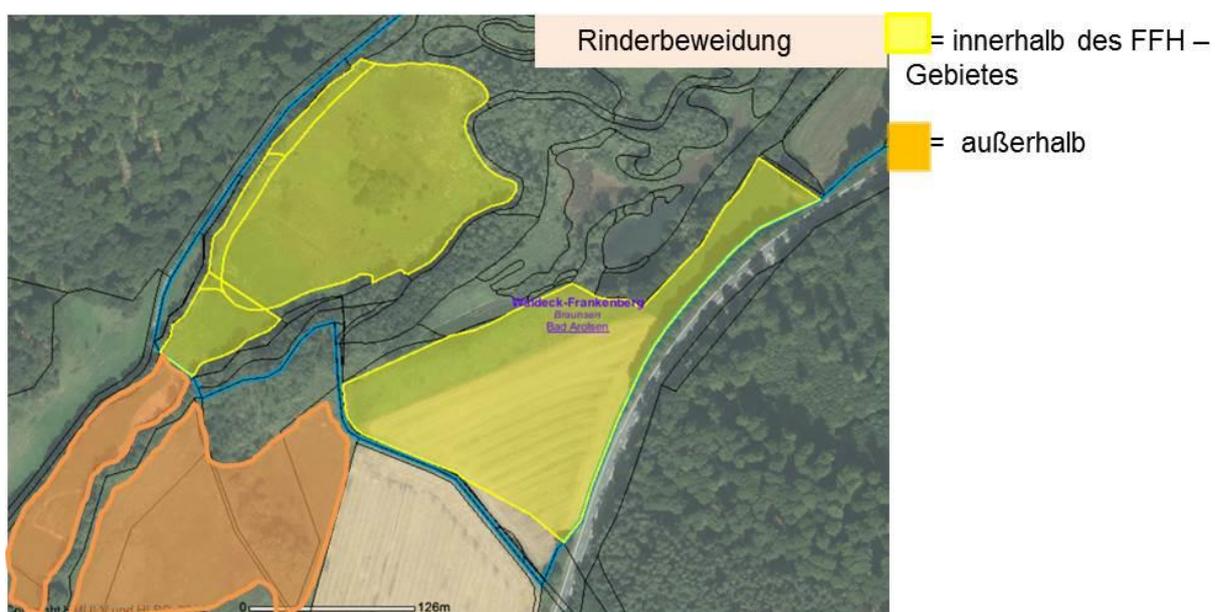
➤**Maßnahmcodes: 01.10**
Zur Erschließung der Flächen und für Besucher sind vorhandene Wege offen zu halten. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt

➤**Maßnahmcodes: 12.01.03.02**
Um künftig ein verbessertes Monitoring der Vogelbestände zu ermöglichen, sollten abschnittsweise
o ein Teil der Hecke entlang des Südufers
o und die Gehölzriegel entlang des Weges an der Nordseite auf den Stock gesetzt werden.
"Auf den Stock setzen" bestimmter Arten



➤ **01.02.02.01.....Nachbeweidung mit Rindern (bestimmte Rassen)**

In Verbindung mit dem zu Grünland umzuwandelndem Acker und einer geplanten Beweidung/Nutzung mit Rindern im Anschluss nach Westen (außerhalb des NSG; orange eingefärbte Flächen) und auf dem Grünland im Westzipfel des NSG zwischen Twiste und Schleifgraben (Bestandteil von Flst. 18, Flur 21; 05.130, nasse Hochstaudenflur) werden die in der Karte dargestellten Flächen eingezäunt und mit Rindern ganzjährig beweidet. Auf den trockeneren Bereichen wird im Frühsommer gemäht und Heu gemacht. Diese Maßnahme bedarf einer intensiven Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Grundeigentümer, FD Landwirtschaft, FD Naturschutz, Wasserbehörde, ONB, Maßnahmenplaner, Nutzer und Naturschutzverbänden)



- **Minimierung des Sedimenteintrages.....Maßnahmcodes: 04.04.07**
Mittel- bis langfristig wirksame Verhinderung weiterer Sedimenteinträge durch Umwandlung von Acker- und Grünlandnutzung entlang der Fließgewässer im gesamten Wassereinzugsgebiet.
Vorschlag aus der GDE; kann in diesem MP nicht umgesetzt werden. Verweis an Maßnahmenplan für FFH-Gebiet 4620-304 (Twiste mit Wilde, Watter und Aar).

Die aquatischen Zonen des Sees (Flachwasser- und Tiefenwasserzone) sind durch fortschreitende Verschlammung und Verlandung gefährdet.

Durch wesentliche Verschlechterung der Nahrungsgrundlage für Fisch- und Insektenfresser, verringerte Sichtbarkeit der Nahrung durch die Wassertrübung, Verflachung und damit schlechtere Tauchmöglichkeiten, Verkleinerung der Wasserfläche, etc. können die Schutzfunktionen nur noch in sinkendem Umfang erfüllt werden (GDE, 2003).

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Typ	Priorität	Soll-Durchführende
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Bewirtschaftung der Grünländer im bisherigen Umfang ohne Umbruch	1	Sonstige	Pächter/Eigentümer
Erhalt von Knicks/Hecken	01.10.04.	Turnusmäßiges „Auf – den Stock setzen“ der Gehölzstreifen	6	rechtlich zwingend	Unternehmer
Wasserstandsregulierung	04.03.02	Erhalt von Schlammböden und Flachwasserzonen Jahreszeitenangepasst	2	Rechtlich zwingend	Verbände
Entbuschung/Entkusselung in bestimmtem Turnus	01.09.05	Offenhalten der großen Insel als Ergänzung zur Schafbeweidung	2	Rechtlich zwingend	Unternehmer
naturnahe Waldnutzung	02.02.	schonende Nutzung des Waldes; Entfernung des Nadelholzes	2	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik	2	fachlich zwingend	Unternehmer
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03	Beweidung der Insel im Sommerhalbjahr; Reduzierung des Gras- und Strauchaufwuchses	6	rechtlich zwingend	Unternehmer
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Abschnittsweise Entschlammung der Vorsperre	6	rechtlich zwingend	Verbände
unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	ungestörte Sukzession der Flächen	2	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer
Nachbeweidung mit Rindern (bestimmte Rassen)	01.02.02.01	Mit Hochlandrindern ganzjährig beweiden. Auf den trockeneren Bereichen wird im Frühsommer gemäht und Heu gemacht.	6	sonstige vorrangig	Unternehmer
Anlage von Ruhe-/Flachwasserzonen/Kolken	04.07.02.	Zur Verbesserung der Situation der Amphibien werden (temporären) Stillgewässern im Bereich der Brachfläche zwischen den Zuflüssen von Twis-	5	sonstige	Kompensationsmaßnahme/Ökokonto

		te und Schleifgraben angelegt			
Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Umwandlung von Acker in extensives Grünland	5	sonstige vorrangig	Kompensations- maßnah- me/Ökokonto
Besucherlen- len- kung/Regelu ng der Frei- zeitnutzung	06.02.	Unterhaltung der Beschilderung des NSG	6	rechtlich zwingend	Unternehmer
ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne Grünlandumbruch	1	sonstige	Päch- ter/Eigentümer

7 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Vorsperre Twistetalsperre“, Priv.-Doz. Dr. Eckhard Jedicke, November 2003
- Grunddatenerhebung im hessischen Vogelschutzgebiet „Vorsperre-Twistetalsperre“, Lange & Wenzel GbR, überarbeitete 2. Fassung: Cölbe, Dezember 2014
- Naturschutzfachlich notwendige Wasserstandsregulierungen im Bereich des Naturschutz-, EU-Vogelschutz und FFH-Gebietes „Vorsperre Twistetalsperre“, Gemeinde Bad Arolsen, Hinweise von Maik Sommerhage, Juli 2012
- Schutzwürdigkeitsgutachten, Pflege- und Entwicklungsplan, Eckard Jedicke, 1992
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorsperre Twistetalsperre“ vom 25.6.1976

8 Anhang

8.1 Kartenanhang

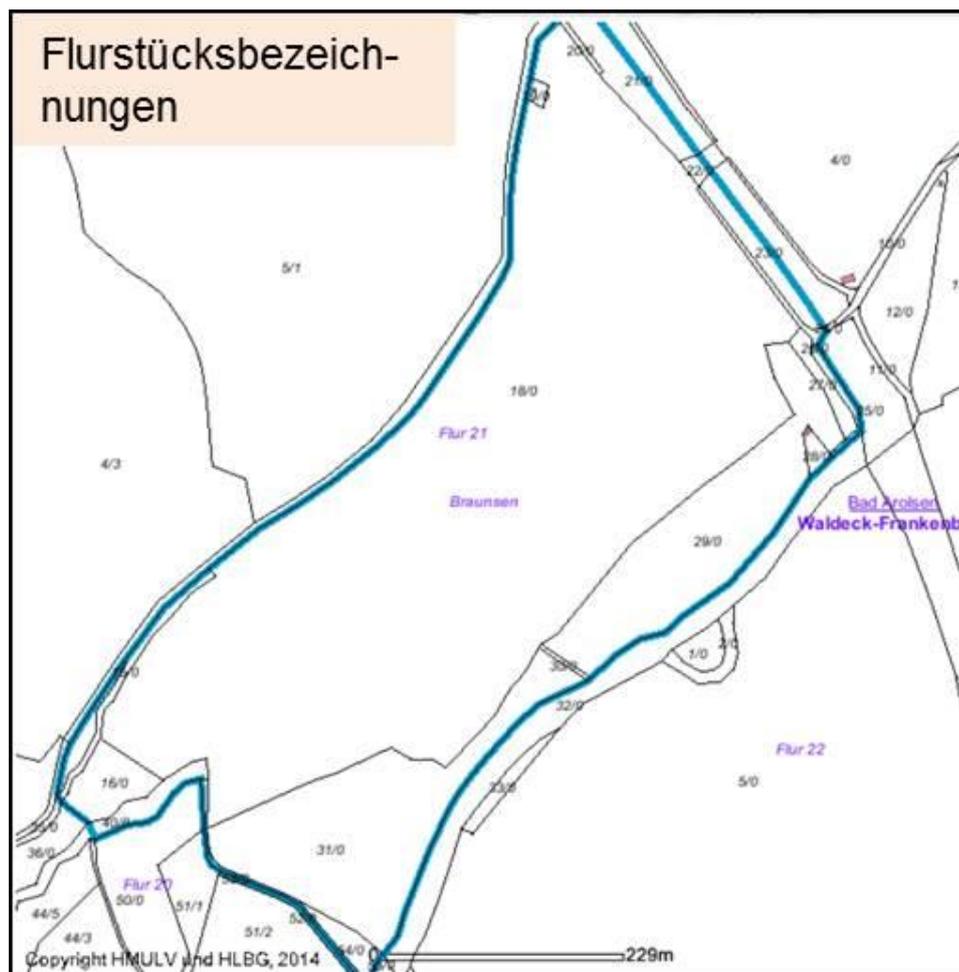
Für alle Karten gilt:

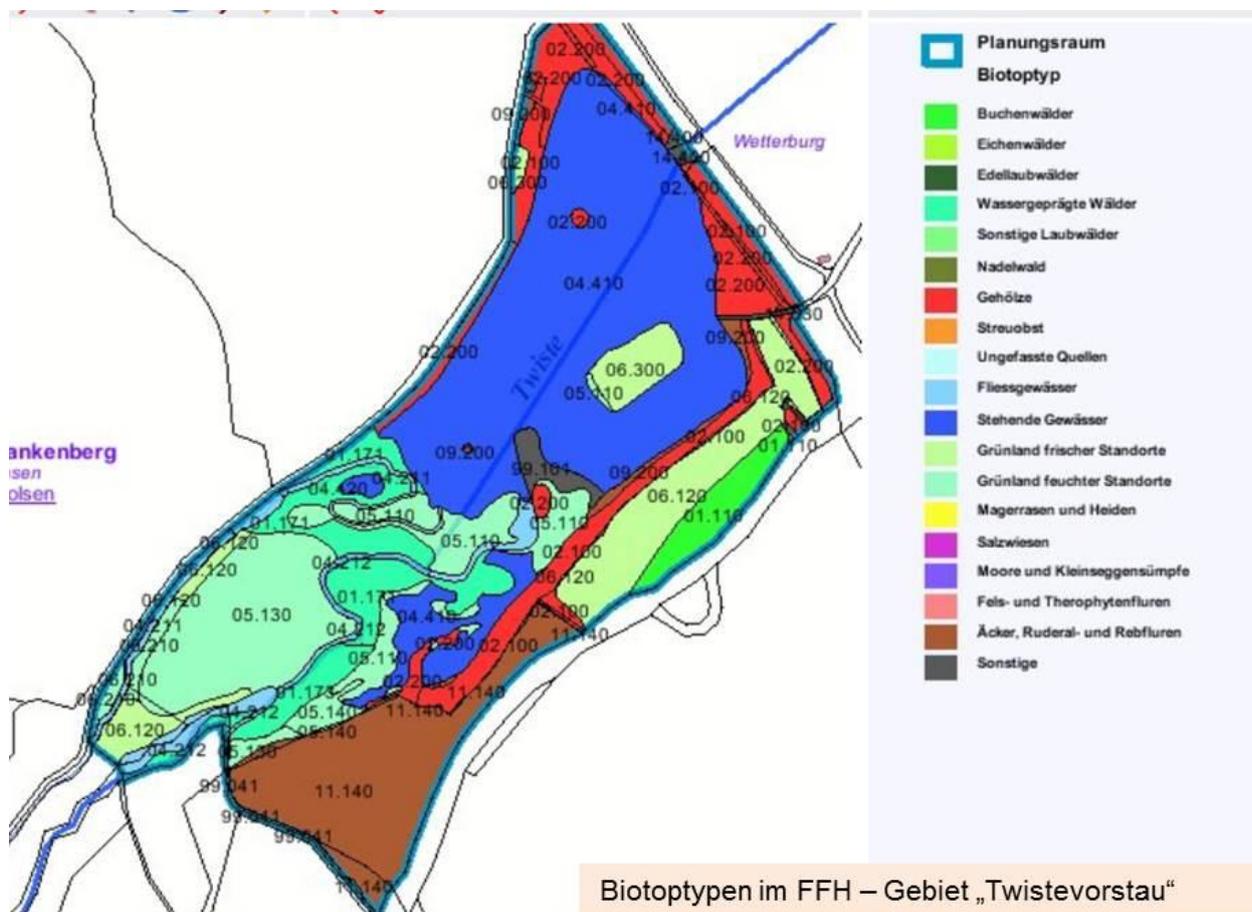
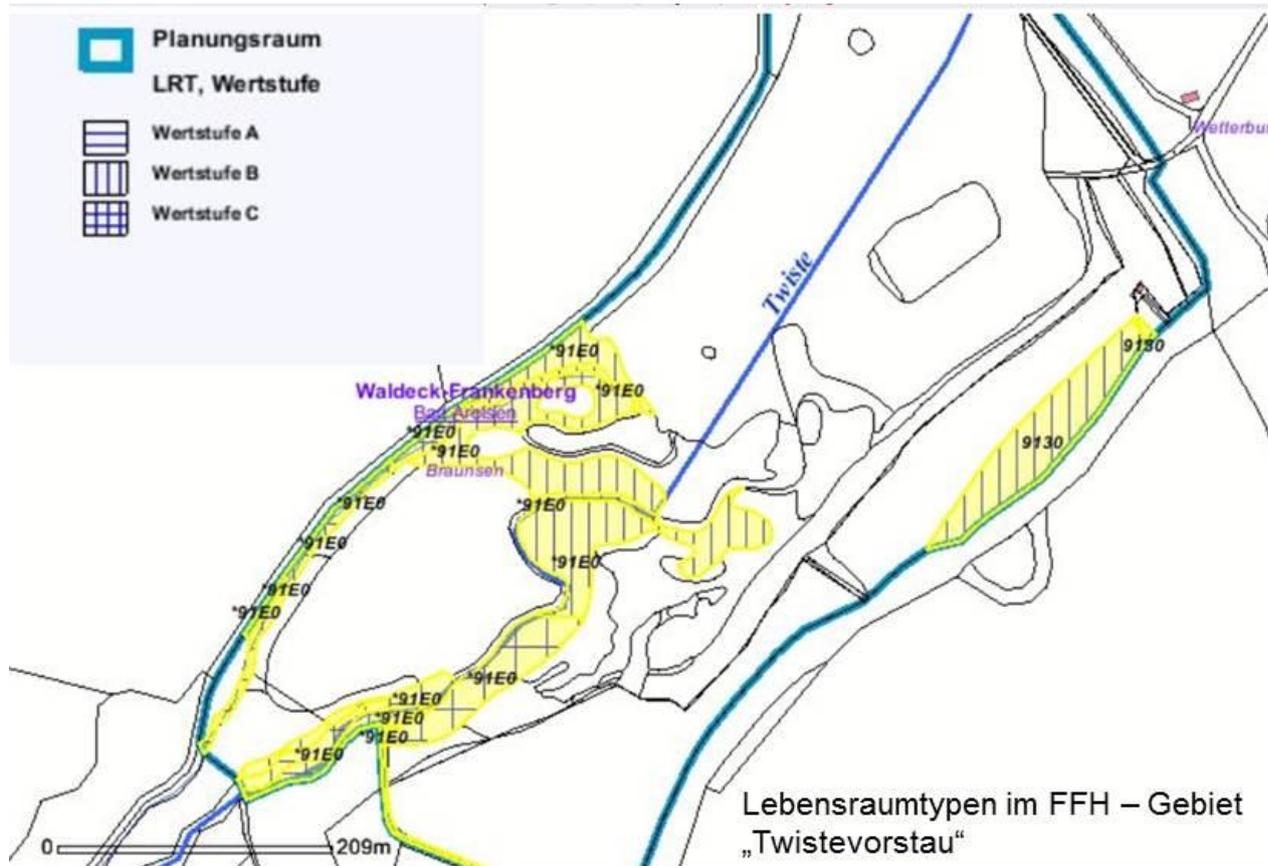
Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

- Flurstücksbezeichnungen.....S. 20
- Lebensraumtypen.....S. 20
- Biotoptypen.....S. 21





8.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorsperre Twistetalsperre“ vom 25.6.1976

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorsperre-Twistetalsperre“ in der Gemarkung Braunsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und § 15 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus der Vorsperre der Twistetalsperre Arolsen-Wetterburg sowie dem angrenzenden Ufergelände in der Gemarkung Braunsen, Ldkrs. Waldeck-Frankenberg.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft von der Einmündung der Kreisstraße 8 in die Bundesstraße 450 in südwestlicher Richtung entlang der Kreisstraße 8 bis zur Einmündung des Feldweges Flur 10, Flurstück 24, sodann diesem folgend in südwestlicher Richtung, entlang der Grabenparzelle Flur 10, Flurstück 30 sowie deren gedachter Verlängerung bis zum linksseitigen Ufer der Twiste, der Twiste abwärts folgend bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 10, Flurstück 9, entlang dieser Flurstücksgrenze in etwa westlicher Richtung zum Graben Flur 10, Flurstück 27, sodann diesen überquerend entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flur 10, Flurstück 5 in etwa nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Feldweg Flur 10, Flurstück 21, diesem und in seiner Verlängerung dem Weg Flur 12, Flurstück 55/44, 53/43 und 52/25 entlang in nordöstlicher bis nördlicher Richtung zur Einmündung des Weges in die B 450, danach nach Südosten abknickend unterhalb des südwestlichen Randes des Brückenbauwerks entlang der B 450 bis zu deren Kreuzung mit der Kreisstraße 8 (die erwähnten Wegeparzellen sowie die Fahrbahnen der B 450 und der Kreisstraße 8 ausschließend).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in 2 Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 (Flur 12) bzw. 1 : 1250 (Flur 10) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege (oder Flächen) zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;

6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle sowie Abwässer jeglicher Art einzubringen, Autowracks abzustellen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art errichten oder zu erweitern; auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide — mit Ausnahme auf dem Grundstück Flur 10, Flurstück 18, der Gemarkung Braunsen — anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. zu baden und die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen und schwimmenden Gegenständen aller Art zu befahren;
15. die Fischerei auszuüben;
16. die Jagd auszuüben;
17. den Wasserstand in der Vorsperre — unbeschadet des § 4 Abs. 1, Nr. 3 und § 5 Abs. 1 — abzusenken.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die ganzjährige Nutzung des Sperrerraumes der Vorsperre Twistetalsperre für die Rückhaltung auftretenden Hochwassers;
2. die notwendigen Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung der Vorsperre;
3. das Entschlammern und Räumen der Vorsperre sowie Absenken des Wasserstandes in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 3. des Jahres;
4. Arbeiten zur Überwachung, Wartung und Unterhaltung der im Naturschutzgebiet verlegten Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Kabel und der in der nördlichen Ecke des Schutzgebietes liegenden Abwasserpumpstation;
5. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
6. die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Waldneuanlage;
7. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer oder der sonst Berechtigten im notwendigen Umfang;
8. die Maßnahmen des Jagdschutzes;
9. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen. Hierzu zählt das Abfischen der Vorsperre zur Aufrechterhaltung des biologischen Gleichgewichts sowie eine Absenkung des Wasserstandes in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 7. des Jahres, wenn unabwendbare wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist vor solchen Maßnahmen zu hören.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde in dem Naturschutzgebiet eintretende Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der VO zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 21 Abs. 3 Buchst. a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle oder Abwässer einbringt, Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt, oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Biozide anwendet;

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

- (1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
 - „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
 - „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
 - „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
 - „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
 - „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
 - „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
 - „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
 - „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
 - „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
 - „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
 - „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
 - „Vorsperre-Twistetalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
 - „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
 - „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
 - „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
 - „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. badet oder die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Gegenständen aller Art befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. angelt oder die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. den Wasserstand in der Vorsperre absenkt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der VO zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. 5. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Vilm ar
StAnz. 26/1976 S. 1213

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

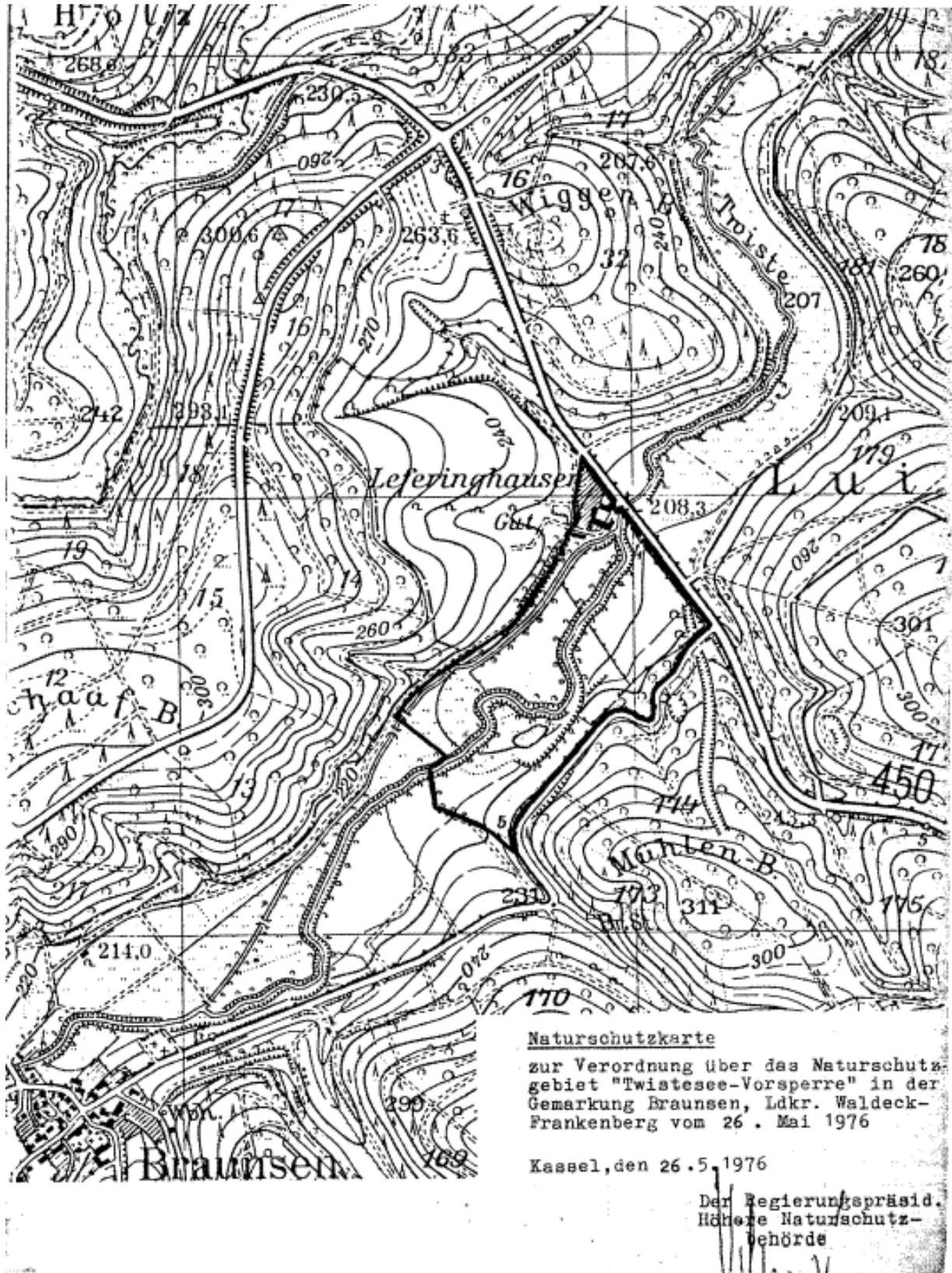
Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1247



8.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art genutzt werden sollen. Konsequenterweise umgesetzt kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen; bleibt man in der Entwicklung stehen, treibt man zurück (in's Mittelalter oder die Steinzeit!)

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietssystems NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.